

2946/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Genossen haben am 19.9.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2939/J betreffend „unerledigte Anregungen des Rechnungshofes - Tätigkeitsbericht 1995 (III -60 d.B., XX.GP)“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1a)

Die Kriterien für die Förderung von Nationalparks (NP) sind in den jeweiligen Art. 15a-Vereinbarungen zur Errichtung und Erhaltung der Nationalparke zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland bzw. den jeweiligen Bundesländern (bei grenzüberschreitenden Parks) in den Kapiteln „Zielsetzung“, „Aufgaben der Nationalparkverwaltung“ und „Finanzierung“ festgelegt. Die Abwicklung der Förderungen erfolgt auf Basis von Jahresprogrammen, Wirtschafts- und Finanzplänen, die jeweils im Vorjahr des Förderjahres genehmigt werden.

Im Fall des NP Hohe Tauern wurde 1996 mit den NP-Fonds aller drei Länder (Salzburg, Kärnten und Tirol) eine Vereinbarung über die Durchführung der Förderungstätigkeit abgeschlossen, um von der aufwendigen Einzelprojektförderung abzugehen. Demnach sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bis spätestens 15. Oktober jeden Jahres die Jahresprogramme des Folgejahres mit

detaillierter Projektaufstellung vorzulegen, die als Gesamtpaket bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Förderjahres genehmigt werden.

Finanzierung der Planung von Nationalparks: In der Regel wurden bzw. werden Planungsarbeiten wie die Erstellung von Machbarkeitsstudien oder vorbereitende Arbeiten eines Trägervereines oder einer Planungsgesellschaft vom Umweltministerium mitfinanziert. Nur beim NP Donau-Auen wurde 1990 ein eigener Art. iSa-Vertrag zur Vorbereitung des Nationalparks zwischen Bund und den Ländern Wien und Niederösterreich abgeschlossen.

ad 1b)

Durchschnittliche jährliche Förderungen (aufgerundet) in den Jahren 1993-1997:

Hohe Tauern	s 30.000.000,--
Kalkalpen:	s 6.500.000,--
Donau-Auen:	s 10.600.000,--
Neusiedler See-Seewinkel:	s 28.000.000,--

(inkl. Flächensicherungsmaßnahmen)

Die Zahlungen für den Nationalpark Donau-Auen werden entsprechend dem geltenden 15a-Vertrag in den kommenden Jahren ca. 30 Mio öS betragen.

ad 1c)

Für das Projekt „Nationalpark Nockberge“ wurden in den letzten 5 Jahren auch wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Die finanzielle Unterstützung dafür wurde in den letzten beiden Jahren eingestellt.

ad 2

Eine Neuordnung des Bundesjugendplanes wird bzw. wurde durchgeführt.

1. Ab dem Jahre 1992 haben sich der Österreichische Bundesjugendring (ÖBJR) und seine angeschlossenen Organisationen verpflichtet, die als Basisförderung verwendeten Mittel zu verringern und mindestens ein Förderungsdrittel für „Projekte - Innovationen“ zu verwenden. Um diese Maßnahme auch überprüfbar zu machen, wurden diese Rechnungen gesondert gekennzeichnet.

2. Im Jahre 1997 wurde diese Maßnahme auf zwei Drittel projektbezogen angehoben und es muß bis zum 15. Februar 1998 (einlangend) in meinem Ressort abgerechnet werden. Eine neue Art der Aufschlüsselung (Auflistung) wurde ebenfalls mit einer „Zusatzvereinbarung zwischen dem BMUJF und dem ÖBJR samt Mitgliedsorganisationen“ vereinbart. Gleichfalls wurde die Definition der „Projekte“ neu geregelt.

3. Für das Jahr 1998 wurde mit dem Bundesjugendring und den Mitgliedsorganisationen folgendes vereinbart:

Die Planung über die Verwendung der Bundesjugendplanmittel (BJP) 1998 (Subventionsansuchen) - zu maximal einem Drittel basisbezogen und zu mindestens zwei Drittel projektbezogen - hat zu erfolgen und muß bis zum 15. Februar 1998 beim BMUJF einlangen. Für die projektbezogenen Mittel des Bundesjugendplanes 1998 müssen in den Förderungsansuchen der einzelnen Organisationen bis zum Einreichtermin (lt. Sonderrichtlinien Punkt 5.2.) im voraus 50% aller „Projekte“ (aufgeschlüsselt in die dafür vorgesehenen Einzelprojekte) dargestellt werden. Die verbleibenden 50% aller „Projekte“ (aufgeschlüsselt in die dafür vorgesehenen Einzelprojekte) sind erst bei der Gesamt-Abrechnung darzustellen. Die Abrechnung der BJP-Mittel 1998 muß bis zum 15. Februar 1999 beim BMUJF einlangen.

4. Der Jugendminister hat gern. EntschlieÙung des Nationalrates (E81-III-23 d. B. NRXVII.GP) den Auftrag, in jeder Gesetzgebungsperiode einen „Bericht zur Lage der Jugend in Österreich“ dem Nationalrat vorzulegen. Dieser Bericht wurde zur Erarbeitung der jeweiligen Inhalte an die bestbietenden Forscher vergeben und soll unter Einbeziehung der Betroffenen (alle Gebietskörperschaften, Jugendorganisationen, Freie Jugendarbeit, etc.) bis Ende 1998 abgeschlossen sein.

Schwerpunktmäßig soll sich der 3. Jugendbericht mit dem Thema Jugendförderung auseinandersetzen und zusammen mit der Studie „Internationaler Jugendförderungsrechtsvergleich“ den Bedarf im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich darstellen, Modelle für Evaluation der Jugendarbeit entwickeln, sowie Maßnahmenvorschläge erarbeiten. Darüber hinaus soll der 3. Jugendbericht im Hinblick auf die EU-Präsidentschaft einen internationalen Vergleich, sowie eine Evaluation von Jugendbeteiligungsmodellen anstellen, bzw. soll er Klärung zu folgenden Fragen bzw. Situationen bringen: Er soll

- eine Evaluation der Jugendarbeit, wie auch eine Übersicht über den Geldmitteleinsatz der Gebietskörperschaften,
- Vorschläge für eine Neugestaltung der Vergabe der Bundesjugendplanmittel, sowie
- einen Vergleich der Jugendförderungsgesetze Europas beinhalten.

In diesem Kontext ist die weitere Neuordnung des Bundesjugendplanes zu sehen.